

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz
(FStrGZuVO)**

Vom 15. Dezember 1992

Aufgrund von § 9a Abs. 3 Satz 1 und 3 und § 22 Abs. 4 des **Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) wird verordnet:

§ 1

- (1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- (2) Straßenbaubehörden sind:
 1. für die Bundesautobahnen
das Autobahnamt Sachsen,
 2. für die Bundesstraßen
 - a) die Straßenbauämter,
 - b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.
- (3) Oberste Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen sind die Regierungspräsidien.
- (4) Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (5) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 **FStrG** stellt die für die neue Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde.

§ 2

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 5 Abs. 3a Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 **FStrG** werden auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 3

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 5 **FStrG** werden auf die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden übertragen.

§ 4

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 **FStrG** werden übertragen

1. für die Bundesautobahnen auf das Autobahnamt Sachsen,
2. für die Bundesstraßen auf die Regierungspräsidien.

§ 5

- (1) Die Befugnisse der Staatsregierung, nach § 9a Abs. 3 Satz 1 und 5 **FStrG** durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festzulegen, werden auf die Regierungspräsidien übertragen.
- (2) Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9a Abs. 5 **FStrG** werden auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 6

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 5 Satz 1 **FStrG** zur Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 1a **FStrG** und zur Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 2 **FStrG** werden auf die Regierungspräsidien übertragen. § 39 Abs. 7 Satz 2 **SächsStrG** bleibt unberührt. Soll sich ein nach § 17 Abs. 1 **FStrG** festzustellender, ein nach § 17 Abs. 1a zu genehmigender Plan oder die Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 2 **FStrG** auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, ist das Regierungspräsidium zuständig, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben überwiegend auswirkt. In Zweifelsfällen bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit das zuständige Regierungspräsidium.¹

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 1992

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für
Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

¹ § 6 neu gefasst durch **Verordnung vom 6. September 1994** (SächsGVBl. S. 1561)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz

vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561)